

---

**A) Allgemeine Geschäftsbedingungen BIM-Modellierung – B2B****1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abweichungen und Allgemeines**

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der SOIL-PARTS GmbH.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der SOIL-PARTS GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass diese AGB im Internet auf der Webseite [www.soil-parts.at/downloads](http://www.soil-parts.at/downloads) abrufbar sind.
- d) Die Vertragsparteien werden im Folgende wie folgt abgekürzt:
  - a. Auftraggeber AG
  - b. Auftragnehmer (SOIL-PARTS GmbH) AN

**2.) Angebote, Nebenabreden**

- a) Die Angebote des AN sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

**3.) Auftragserteilung**

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Sofern nicht der Vertrag durch beiderseitiges Unterfertigen einer Urkunde zustande kommt, nimmt der AN Angebote des AG durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Erbringung der Leistung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an. Der AN hat die Möglichkeit das Angebot des AG innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das AN um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- d) Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

**4.) Leistungsgegenstand**

- a) Der Leistungsgegenstand besteht ausschließlich in der Anfertigung von technischen Zeichnungen, Pläne, Skizzen, BIM-Modellen oder ähnlichen Unterlagen, so auch in elektronischer Form (CAD, 3D-Modell, IFC, ...) aufgrund inhaltlich vollständig vorgegebener Angaben (Anweisungen) oder Planungsunterlagen (Pläne, Grundrisse und Skizzen) für ein auszuführendes Projekt (Planungsgegenstand) und den damit verbundenen Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten.
- b) Der AN hat weder Planungsarbeiten durchzuführen noch die Angaben oder Planungsunterlagen des AG auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität oder Ähnliches zu überprüfen. Eine Prüf- und Warnpflicht des AN hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen besteht nicht. Der AG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass derartige Tätigkeiten aufgrund des Umfangs der Gewerbeberechtigung des AN auch unzulässig sind.
- c) Beratungen oder ähnliche Leistungen sowie die Vertretung des AG vor Behörden betreffend die Planung sind nicht Leistungsgegenstand.
- d) Der AG garantiert, dass die übergebenen Planungsunterlagen und die sonstigen Angaben vollständig, richtig und fehlerfrei sind.

- e) Berichtigungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der übergebenen Planungsunterlagen oder der Angaben sind nur zu berücksichtigen, wenn diese rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung an den AN erfolgen. Bei späterer Übergabe gebührt dem AN für die bis dahin erbrachten (frustrierte) Leistungen –, begonnene Anfertigungen (insbesondere Planungs- und Zeichnungs- bzw. Modellierungsleistungen) – oder dadurch bedingte Änderungen oder sonstige Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt. Dies gilt unabhängig, ob zwischen den Parteien ein Pauschalentgelt vereinbart wurde.
- f) Bei Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unschärfen, Beurteilungsspielräumen oder Ähnlichem, welche die Leistungsfrist angemessen verlängern, hat der AG vom AN angeforderte Details ehestmöglich nachzubringen und zur Aufklärung beizutragen.

#### **5.) Leistungsausführung und -umfang**

- a) Der AN ist erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der AG allfällige technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.
- b) Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder in sonstigen vom AN unterzeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

#### **6.) Leistungsfristen und -termine**

- a) Leistungstermine und –fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der AN hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- b) Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des AN zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- c) Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.
- d) Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den AG, über Wunsch des AG die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem AN alle ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach § 1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.

#### **7.) Spezifische Regelungen im Hinblick auf BIM-Modellierung im Spezialtiefbau bzw. der Geotechnik**

- a) Aufgrund fehlender Normierungen zum Thema BIM im Spezialtiefbau, gerade hinsichtlich einheitlicher Merkmale, wird die im folgenden beschriebene praxiserprobte Methodik umgesetzt.
- b) Das „Geotechnische Fachmodell“ wird in insgesamt drei Untermodelle unterteilt. Das „BSM – Boden-Schichten-Modell“, das „BGM – Baugruben-Modell“ oder „Aushubmodell“ und das „GBM – Geotechnisches-Bauwerks-Modell“. Nähere Ausführungen dazu können im Internet unter [www.soil-parts.at](http://www.soil-parts.at) sowie unseren Honorarangeboten entnommen werden.
- c) BSM – Der Detailgrad des Boden-Schichten-Modells kann naturgemäß projektbezogen stark schwanken und ist wesentlich von Art und Umfang der durchgeführten Erkundungen abhängig. Wir erachten die Erstellung eines entsprechenden Modells erst ab einer gewissen Aufschlussdichte für sinnvoll. Weiters hat es sich in der Praxis bewährt, nur bautechnisch relevante Schichtwechsel (z.B. Felshorizont) zu modellieren. Die Zusammenfassung zu Homogenbereichen erscheint zielführend. Heterogene Aufbauten lassen sich nur schwer abbilden. Der genaue Bodenaufbau und die Bodenparameter sind nach wie vor dem Baugrundgutachten und den Bohrprofilen zu entnehmen. Weiters hat das BSM aus unserer Sicht nur einen informativen Charakter und kann naturgemäß nicht als verbindlich erachtet werden. Es ist und bleibt eine Inter- bzw. Extrapolation von punktuellen Erkundungen und dementsprechend mit einer Ungenauigkeit behaftet (Baugrundrisiko)!
- d) GBM – Aufgrund fehlender Normierung zu entsprechenden Merkmalen (Attributen) im Bereich Tiefbau/Spezialtiefbau, haben wir ein umfangreiches Attribut-Set-Up auf Basis der einschlägigen Normen und Richtlinien erarbeitet.

---

Kundenspezifische „AIA – Auftraggeber-Informationen-Anforderungen“ werden bei der Modellierung entsprechend berücksichtigt.

- e) „LoD – Level of Development“ – Die Definition eines LoD macht aus unserer Erfahrung maximal für das GBM – Geotechnisches-Bauwerks-Modell Sinn, da gerade das BSM – Boden-Schichten-Modell naturgemäß lückenhaft ist und stark von der verfügbaren Grundlage (z.B. Umfang der Baugrunderkundung) abhängt.
- f) Strukturstufen – Die in BIM-Projekten klassische Strukturierung „Liegenschaft“ – „Gebäude“ – „Geschoß“ hat sich für unser Einsatzgebiet als unpraktisch erwiesen. Oftmals erstrecken sich geotechnische Bauteile über mehrere Geschoßebenen oder liegen außerhalb jeglicher von der Architektur vorgegebenen Strukturebene. Daher wird in „Geotechnischen Fachmodellen“ eine Strukturstufe „Geschoß“ mit dem Namen der o.a. Teilmodelle (BSM, BGM und GBM) eingefügt und mit den entsprechenden Daten bespielt.

## 8.) Pflichten des Auftraggebers (AG)

- a) Der AG hat den Leistungsgegenstand umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Eine Ausführung des Planungsgegenstandes unter Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne vorherige Prüfung ist unzulässig. Falls der AG über das nötige Fachwissen zur Prüfung nicht selbst verfügt, hat er geeignete Fachleute auf seine Kosten beizuziehen.
- b) Treten beim AG Unklarheiten oder Fragen bezüglich des Leistungsgegenstandes auf, so ist er verpflichtet, unverzüglich mit dem AN Kontakt zur Aufklärung aufzunehmen. Der AG hat diese Aufklärungspflicht auf die den Planungsgegenstand realisierenden Personen zu überbinden.
- c) Der AG ist verpflichtet, bei Verwendung des Leistungsgegenstandes im Zuge der Ausführung des Planungsgegenstandes, diese nur durch fachkundige Personen nach dem allgemeinen Stand der Technik durchführen zu lassen.
- d) Sofern es zur Leistungserbringung erforderlich ist, ist der AG verpflichtet, dem AN ergänzende Angaben, Planungsunterlagen, Informationen, Spezifikationen oder Ähnliches genau schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

## 9.) Gewährleistung

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom AN innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der AG hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- d) Sämtliche Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die Leistungen des AN von Dritten oder vom AG selbst geändert oder ergänzt worden sind.
- e) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- f) Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

## 10.) Schadenersatz

- a) Der AN haftet dem AG nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die der AN zur Bearbeitung übernommen hat. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- b) Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund von fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes entstehen, ist ausgeschlossen.

- 
- c) Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
  - d) Regressansprüche gegen den AN, die sich aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sind ausgeschlossen.
  - e) Für den Fall, dass der Auftraggeber eine der in Punkt 7.) a bis d. festgelegten Pflichten verletzt, sind Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

#### **11.) Rücktritt vom Vertrag**

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des AN mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Verzug mit geringfügigen oder unwesentlichen (Teil-)Leistungen berechtigt den AG nicht zum Rücktritt.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des AG sind von diesem die vom AN erbrachten Leistungen zu honorieren.

#### **12.) Honorar**

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom AG zu bezahlen.
- c) Wird der AN ohne vorheriges Angebot mit Leistungen beauftragt, so steht dem AN ein angemessenes Entgelt zu. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der AG den AN bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Der AN ist berechtigt, hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
- d) Pauschalentgeltvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechtes Pauschalentgelt). Spätere Änderungen des Leistungsinhalts haben Auswirkungen auf das Pauschalentgelt.
- e) Der AN ist grundsätzlich berechtigt, nach Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes in Rechnung zu stellen und teilbare Leistungen gesondert abzurechnen. Ansonsten erfolgt die Abrechnung nach Übergabe. Die Fakturierung von Regiestunden erfolgt monatlich.
- f) Ist der AG mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem AN in Verzug, ist der AN unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den AG einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Leistungsgegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den AG von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den AN ausdrücklich erklärt wurde.
- g) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- h) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom AN genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

#### **13.) Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des AN.

#### **14.) Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte**

- a) Der AN ist zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet.

- 
- b) Alle gelieferten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, BIM-Modelle und sonstige technischen Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes Eigentum des AN. Der AG hat den Eigentumsvorbehalt durch geeignete Hinweise ersichtlich zu machen.
- c) Sämtliche Unterlagen wie Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen des AN sowie Vervielfältigung oder Abbildungen davon jeglicher Art bleiben geistiges Eigentum des AN und genießen immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Wiedergabe oder Zurverfügungstellung, sowie Nachahmung ist unzulässig. Mangels abweichender Vereinbarung darf der Leistungsgegenstand vom AG nur für eigene Zwecke verwendet werden.
- d) Sind auf dem Leistungsgegenstand oder auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen Hinweise auf den Leistungserbringer angebracht, ist eine Veränderung, Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Erstellerbezeichnung nur mit Zustimmung des AN zulässig. Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen betreffend den Planungsgegenstand den Namen und die Firma des AN anzugeben.
- e) Der AG haftet dafür, dass die an den AN übergebenen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen frei von Rechten Dritter, insbesondere Schutz- oder Urheberrechten sind und stellt den AN von allen diesbezüglichen Ansprüchen samt den damit verbundenen Kosten zur Abwehr dieser frei.
- f) Der AN ist zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der AN berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### **15.) Gerichtsstand**

- a) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 6067 Absam sachlich wie örtlich zuständigen Gerichts vereinbart. Damit gilt die internationale Zuständigkeit des für 6067 Absam sachlich wie örtlich zuständigen Gerichts für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ebenfalls als vereinbart.

#### **16.) Rechtswahl**

- a) Die Parteien erklären ausdrücklich österreichisches Recht für alle mit diesem Vertrag verbundenen Streitigkeiten für anwendbar.

#### **17.) Salvatorische Klausel**

- a) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung mit einem Inhalt zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.